

Satzung der Stadt Schlitz über die Benutzung der Stadtbücherei (Benutzungsordnung)

Aufgrund der §§ 5 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), § 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 GVBl. 2009 S. 2 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 348, 352) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlitz am 01.09.2025 folgende Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Schlitz (Benutzungsordnung) beschlossen:

§ 1 Besucherkreis

1. Die Stadtbücherei ist eine öffentliche, für alle zugängliche Einrichtung der Stadt Schlitz.
2. Zwischen der Bücherei und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
3. Die Benutzung der Stadtbücherei ist für jeden im Rahmen der Satzung gestattet. Während der Öffnungszeiten ist die Bücherei frei zugänglich. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Stadtbücherei und im Schlitzer Bote bekanntgegeben. Mit dem Betreten der Stadtbücherei erkennt der Benutzer / die Benutzerin diese Benutzungsordnung an.
4. In der Bücherei übt die Leiter/in das Hausrecht aus.
5. Tiere, außer Blindenhunde, müssen außerhalb der Stadtbücherei bleiben.

§ 2 Anmeldung und Leserausweis

1. Jedem Benutzer/ jeder Benutzerin wird gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises ein nicht übertragbarer Leserausweis ausgestellt, der bei jeder Benutzung vorzulegen ist. Mit dem können volljährige Personen folgende Medien ausleihen: Bücher, Zeitschriften, CDs, DVDs, Comics, Brettspiele, Digitalstifte, tonies, Geräte zum Abspielen von Musik oder Hörbücher, Konsolen-/spiele, Geräte aus der Bibliothek der Dinge.
2. Kinder / Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) können folgende Medien ausleihen: Kinder- und Jugendbücher, Kinderzeitschriften, Kinder-CDs, Kinder-DVDs, Comics, Brettspiele, tonies, Mangas, Edurinos, Konsolenspiele, Tigercards, E-Medien und Digitalstifte.
3. Personen, die sich vorübergehend als Gäste in der Stadt Schlitz aufhalten,

Benutzungsordnung Stadtbücherei Schlitz

können einen Tourist-Büchereiausweis beantragen; mit dem können nur folgende Medien ausgeliehen werden: (Bücher, CDs, DVDs, Brettspiele, Comics und Zeitschriften).

4. Namens- und Wohnungsveränderungen sowie der Verlust des Leserausweises sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
5. Durch seine Unterschrift auf einer Anmeldekarte verpflichtet sich der Benutzer / die Benutzerin, diese Benutzungsordnung anzuerkennen.
6. Bis zur Volljährigkeit ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
7. Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei dies unter Angabe von Gründen verlangt.
8. Der Benutzer / die Benutzerin gibt sein / ihr Einverständnis für die automatisierte Speicherung seiner / ihrer persönlichen Daten.
9. Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren können sich online selbst registrieren. Der Büchereiausweis sowie Kennwörter werden nach Vorlage des Personalausweises und nach Entrichten des Jahresbeitrages ausgehändigt.
10. Vorlesepaten sowie Mitarbeiter der Schulen und Kindertagesstätten der Stadt Schlitz können einen kostenlosen Benutzerausweis für dienstliche Zwecke erhalten, sofern sie bei der Anmeldung einen Nachweis ihrer Beschäftigung erbringen.

§ 3 Medienausgabe, Verlängerung, Vormerkung, Rückgabe

1. Die Medien (Bücher, CDs, DVDs, Brettspiele, Zeitschriften, Comics, Tonies, Edurinos, Tigercards, Geräte zum Abspielen von Musik oder Hörbücher, Digitalstifte, Lernspiele, Konsolenspiele, Geräte aus der Bibliothek der Dinge) werden an den Benutzer/ die Benutzerin gegen Vorlage des Benutzerausweises ausgegeben.
2. Es gelten folgende Ausleih- und Rückgabebedingungen:

2.1	Bücher, CDs, DVDs, Zeitschriften, Brettspiele, Comics, Kinderzeitschriften	4 Wochen	1 Karenztag
2.2	Tonies, Erwachsenenzeitschriften, Edurinos, Digitalstifte, Tigercards	2 Wochen	1 Karenztag
2.3	Geräte zum Abspielen von Musik oder Hörbücher, Geräte aus der „Bibliothek der Dinge, Konsolen/-spiele	2 Wochen	0 Karenztage

Benutzungsordnung Stadtbücherei Schlitz

3. Ausleih- und Rückgabebedingungen Tourist-Büchereiausweis:

3.1	Bücher, CDs, Comics, Zeitschriften, Brettspiele	4 Wochen	0 Karenztage
3.2	DVDs	1 Woche	0 Karenztage
3.3	Tonies, Edurinos, Tigercards	Ausleihe nicht möglich	0 Karenztage
3.4	Geräte zum Abspielen von Musik oder Hörbücher, Geräte aus der Bibliothek der Dinge, Konsolenspiele	Ausleihe nicht möglich	0 Karenztage
3.5	Digitalstifte	Ausleihe nicht möglich	0 Karenztage

4. Ausgenommen von dieser Regelung sind die gesondert gekennzeichneten Präsenzbestände.
5. Die Weitergabe an Dritte ist unzulässig.
6. Für die einzelnen Mediengruppen gelten einzelne Ausleihbeschränkungen:

6.1	Bücher, Zeitschriften, Comics	unbegrenzt
6.2	CDs	20 Stück
6.3	DVDs	5 Stück
6.4	Brettspiele	5 Stück
6.5	tonies oder Edurinos, Tigercards	3 Stück
6.6	Geräte zum Abspielen von Musik oder Hörbücher	1 Stück
6.7	Digitalstifte	1 Stück
6.8	Konsolenspiele	3 Stück
6.9	Konsole	1 Stück
6.10	Geräte aus der Bibliothek der Dinge	1 Stück

7. Verlängerung:

- 7.1 Vor Ablauf der Ausleihfrist ist eine Verlängerung, falls die Medien nicht vorgemerkt oder abgelaufen sind, möglich.
- 7.2 Die Verlängerung erfolgt über folgende Homepage www.stadtbuecherei-schlitz.de, telefonisch oder per E-Mail info@stadtbuecherei-schlitz.de.
- 7.3 Für einzelne Mediengruppen gelten einzelne Verlängerungsbeschränkungen.

7.3.1	Bücher, CDs, Comics, Zeitschriften, Brettspiele	dreimalige Verlängerung möglich
7.3.2	DVDs , tonies, Edurinos, Tigercards, Digitalstift	einmalige Verlängerung möglich
7.3.3	Geräte zum Abspielen von Musik oder	keine Verlängerung

Benutzungsordnung Stadtbücherei Schlitz

	Hörbücher, Konsole, Geräte aus der Bibliothek der Dinge	möglich
7.3.4	Medien (Tourist-Büchereiausweis)	keine Verlängerung möglich

Die Leitung der Bücherei kann die in Abs. 2, 3, 6 und 7 genannten Ausleihregeln im Bedarfsfall ändern.

8. Vormerkung

Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Die Abholbenachrichtigung erfolgt per E-Mail. Ist eine Emailadresse in der Datenbank nicht vorhanden, so wird der Benutzer / die Benutzerin benachrichtigt, sobald die gewünschten Medien verfügbar sind. Dies erfolgt ausschließlich gegen Erstattung der Telefongebühren bzw. der Portogebühren durch den Entleiher.

OnleiheVerbundHessen bietet die Möglichkeit, elektronische Medien online zu nutzen und steht jedem persönlich angemeldeten Benutzer der Stadtbücherei Schlitz zur Verfügung. Die Onleihe ist ein Verbundsystem hessischer öffentlicher Bibliotheken. Es gelten die Benutzungsregelungen dieses Verbundes

§ 4 Mahnungen, Ausschlussrecht

1. Bleibt eine dreimalige Erinnerung an den Benutzer / die Benutzerin, die entliehenen Gegenstände innerhalb einer bestimmten Frist zurückzugeben, erfolglos, so können diese durch die örtliche Vollstreckungsbehörde (Magistrat/Stadtkasse) gegen die Entrichtung einer Gebühr (Abholgebühr) eingezogen werden.
2. Bleibt die in § 4 Abs. 1 getroffene Maßnahme ergebnislos, ist die Stadtbücherei berechtigt, die entliehenen Gegenstände als verloren zu betrachten und Schadensersatz zu fordern.

Für die Aufwendungen, die der Stadtbücherei durch Wiederbeschaffung entstehen, ist pro Medieneinheit eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

Bei nicht vollständig zurückgegebenen Medien, wie fehlenden Spielsteinen, Booklets, Anleitungen, Beiheften usw., ist der Nutzer verpflichtet, Ersatz zu leisten. Als Ersatz gilt bei Verlust oder einer Beschädigung in erster Linie die Ersatzbeschaffung durch den Benutzer. Sollte diese Ersatzbeschaffung innerhalb von vier Wochen nach Feststellung des Verlustes nicht möglich sein, so entsteht eine Gebühr in Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Diese Gebühr wird mit Entstehen sofort fällig.

3. Personen, die gröblich gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweilig oder dauernd von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Die Leitung der Bücherei übt das Hausrecht aus.

Benutzungsordnung Stadtbücherei Schlitz

§ 5 Haftung

1. Der Benutzer / die Benutzerin hat die entliehenen Medien mit größter Sorgfalt zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung sind unter anderem anzusehen: Unvollständigkeit, Selbstreparaturen, Korrekturen im Buch- und Zeitschriftentext, das Einschreiben von Bemerkungen und das An- und Unterstreichen. Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen sind zu melden. Spätestens bei der Rückgabe der Leihgabe soll der Benutzer / die Benutzerin die Stadtbücherei auf etwaige Mängel hinweisen.
2. Der Verlust von ausgeliehenen Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Benutzer / die Benutzerin ist für jede Beschädigung oder für den Verlust ausgeliehener Medien schadensersatzpflichtig.

Ausgeliehene Medien dürfen nicht für öffentliche Aufführungen verwendet werden. Die Stadt Schlitz haftet nicht für die Verletzung von Rechten Dritter.

§ 6 Gebühren

1. Die Gebührenordnung ist Bestandteil der Satzung.

Für die Benutzung der Stadtbücherei sind Jahresgebühren jeweils für die Dauer von 12 Monaten ab Ausstellungstag zu entrichten.

Diese betragen für:

3.1	Erwachsene	20,00 EUR
3.2	Kinder und Jugendliche von 7 bis 18 Jahren	10,00 EUR
3.3	Familienausweis (2 Erwachsene, oder 2 Erwachsene + Kinder unter 18 Jahren)	30,00 EUR
3.4	Tourist-Büchereiausweis (Laufzeit 30 Tage)	5,00 EUR
3.5	Personen mit Grundsicherung nach dem 2. und 12. Sozialgesetzbuch (gegen Vorlage des Bescheides vom Sozialamt)	10,00 EUR
3.6	Kinder von Personen mit Grundsicherung nach dem 2. und 12. Sozialgesetzbuch (gegen Vorlage des Bescheides vom Sozialamt)	gebührenfrei
3.7	Kinder unter 7 Jahren	gebührenfrei

2. Mahngebühren:

Für das Überschreiten der Leihfrist für Bücher, Zeitschriften, DVD's, CD's, Tonies, Edurinos, Tigercards, Digitalstifte, beträgt die Mahngebühr ab dem 1. Tag 1,00 Euro. Für das Überschreiten der Leihfrist für Konsolen, Geräte zum Abspielen von Musik oder Hörbücher sowie Geräte aus der Bibliothek der Dinge beträgt die Gebühr ab dem 1. Tag 3,00 Euro.

Benutzungsordnung Stadtbücherei Schlitz

Dieses Entgelt ist ab dem 1. Tag der Fristüberschreitung täglich zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Erinnerung erhalten hat. Hinzu kommt ein Entgelt in Höhe von 1,50 Euro für jede schriftliche Erinnerung / Mahnung. Die Ersatzkosten beim Verlust eines Büchereiausweises betragen 3,00 Euro.

3. Für das Abholen der Leih Sachen nach erfolgloser 3. Mahnung 15,00 EUR
4. Aufwendungen einer Ersatzbeschaffung zuzüglich der Ersatzbeschaffungskosten 3,00 EUR
5. Die Kopierkosten sind gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Schlitz der Stadtbücherei ebenfalls zu ersetzen.
6. Weist das Benutzerkonto einen rückständigen Betrag aus, erfolgt eine automatische Ausleihsperrung bis zur Begleichung der ausstehenden Gebühren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 15.09.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei inkl. 1. Änderung vom 28.08.2021 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schlitz, 02.09.2025

Der Magistrat der Stadt Schlitz

gez.

Heiko Siemon
Bürgermeister